

Kooperationsvertrag

zwischen

(Name des Trägers der Pflegeeinrichtung)

(Name der Pflegeeinrichtung)

und

Dem Land Rheinland-Pfalz vertreten durch die

Berufsbildenden Schule Zweibrücken
Fachschule für Altenpflege
Johann-Schwebel-Straße 1, 66482 Zweibrücken

Wird gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 des Altenpflegegesetzes vom 25. August 2003
(BGBl. IS. 1690) folgender

Kooperationsvertrag

geschlossen.

1. Beide Vertragsparteien verpflichten sich, die Schülerinnen und Schüler, die in der Einrichtung und in der Schule auf den Altenpflegeberuf vorbereitet werden, gemäß den Bestimmungen des Altenpflegegesetzes und der Altenpflege-, Ausbildungs- und Prüfungsverordnung sowie den ergänzend hierzu ergangenen Landesbestimmungen auszubilden.
2. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die jeweiligen Ausbildungsabschnitte so zu organisieren, dass es nicht zu zeitlichen Überschreitungen kommt.
3. Nach § 4 Abs. 4 des AltpfLG trägt die Schule die Gesamtverantwortung für die Ausbildung. Zur kontinuierlichen Abstimmung der Ausbildungsmaßnahmen findet daher regelmäßig eine Konferenz der für die Ausbildung Verantwortlichen in Schule und Einrichtung statt, an der für die Schule der/die Klassenlehrer/in sowie die betreuende Lehrkräfte und für die Einrichtung der/die Praxisanleiter/in teilnehmen.
4. Beide Vertragsparteien verpflichten sich, in gemeinsamer Verantwortung die Schülerinnen und Schüler während der gesamten Ausbildungszeit hinsichtlich der erbrachten Kompetenzen (z.B. Kenntnisse, Fähigkeiten, Fertigkeiten, berufliche Verantwortung und Belastbarkeit, Fähigkeit zur persönlichen Zuwendung zu älteren Menschen sowie die Fähigkeit zur Zusammenarbeit mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Vorgesetzten und Angehörigen älterer Menschen) zu beraten.
5. Auf der Grundlage des Ausbildungsrahmenplanes für die praktische Ausbildung erstellt die ausbildende Einrichtung in Kooperation mit der Ausbildungsschule einen Ausbildungsplan (§ 2 Abs. 2 AltPflAPrV).
6. Macht eine der Vertragsparteien eine Vertragsverletzung durch die andere Partei geltend, so kann sie den Fall dem jeweiligen Fachreferat der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion zur Entscheidung vorlegen, wenn eine gütliche Einigung nicht möglich ist. Die Vertragsparteien betrachten die nach Anhörung beider Seiten getroffene Entscheidung der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion als für sich verbindlich. Sofern eine Vertragspartei die Entscheidung nicht innerhalb angemessener Frist umsetzt, kann die andere Partei den Vertrag fristlos kündigen.
7. Die Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Arbeitszeitgesetzes sind zu beachten.
8. Dieser Vertrag tritt am _____ in Kraft und dauert bis zum _____. Seine Dauer verlängert sich um jeweils ein Schuljahr, wenn er nicht bis zum 31. Januar des vorangegangenen Schuljahres gekündigt wird. Nr. 6 Satz 3 bleibt unberührt.

Ort, Datum

Ort, Datum

(Rimbrecht, Schulleiter)

(Leiter/in der Einrichtung)